



## Verordnung über die Einstellung von Personal mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

###### (Gegenstand)

1. Mit vorliegender Verordnung werden die Kriterien und die Modalitäten festgelegt, die die Gesellschaft bei der Einstellung von Personal mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag berücksichtigen muss.

##### Artikel 2

###### (Bezeichnungen)

1. Im Sinne vorliegender Verordnung gelten folgende Bezeichnungen:
  - a) Gesellschaft: die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG
  - b) Einstellung von Personal: das Verfahren zur Bestimmung und Auswahl des Personals der Gesellschaft

### Abschnitt II

#### Einstellung von Personal

##### Artikel 3

###### (Vorbereitende Tätigkeiten zur Einleitung des Verfahrens)

- 1 Durch einen von Präsidenten und Direktor unterschriebenen Akt gibt die Gesellschaft eine Ausschreibung für das Auswahlverfahren bekannt, welche die genaue Angabe folgender Punkte enthalten muss:
  - Art der Tätigkeit
  - Teilzeit oder Vollzeit
  - Einstufung gemäß diesbezüglichem staatlichen Kollektivvertrag
  - verlangte Voraussetzungen
  - Auswahlmodalität
  - von den Kandidaten abzulegenden Eignungsprüfungen

##### Artikel 4

###### (Kundmachung des Auswahlverfahrens)

1. Die Ausschreibung für das Auswahlverfahren wird auf der Web-Seite der Gesellschaft und

auf jener der Abteilung für Arbeit der Autonomen Provinz Bozen, mit einer Vorankündigung von mindestens fünfzehn Tagen, veröffentlicht. Falls als notwendig erachtet, wird die Ausschreibung für das Auswahlverfahren auf zwei lokalen Tageszeitungen, eine in deutscher und eine in italienischer Sprache, veröffentlicht.

#### Artikel 5

##### (Verfahren zur Auswahl von Personal)

1. Die Beurteilung der Kandidaten erfolgt durch eine Vorauswahl aufgrund der vorgelegten Lebensläufe der Kandidaten und danach durch eine oder mehrere der folgenden Eignungsprüfungen:
  - Auswahlgespräch für die Feststellung der Motivation und/oder der technischen Fähigkeiten und der persönlichen Eigenschaften;
  - theoretische und/oder praktische Eignungsprüfung.
2. Die Prüfungskommission laut Artikel 6 legt vor dem Beginn der Eignungsprüfungen die Beurteilungskriterien fest.
3. Von den Tätigkeiten betreffend das Auswahlverfahren wird ein eigenes Protokoll erstellt, welches von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird.
4. Im Fall von Einstellung von professionell hoch qualifiziertem Personal mit erwiesener Erfahrung auf dem Gebiet, das am Arbeitsmarkt schwer auffindbar ist, kann die Gesellschaft, mit einer angemessenen Begründung, vom obgenannten Verfahren absehen.

#### Artikel 6

##### (Prüfungskommission)

1. Das Auswahlverfahren wird von einer vom Direktor ernannten Prüfungskommission durchgeführt.
2. Die Prüfungskommission besteht ausschließlich aus internen oder externen Experten.
3. Mit dem Auftrag als Mitglied der Prüfungskommission sind diejenigen, die ein öffentliches Amt oder ein Wahlamt bekleiden, sowie die Gewerkschafts- oder von den Gewerkschaftorganisationen designierten Funktionäre unvereinbar. Ebenso unvereinbar sind diejenigen, die sich in einer Lage befinden, die einen Interessenkonflikt mit obgenanntem Auftrag verursachen kann.
4. Der Prüfungskommission, die aus Mitgliedern in ungerader Zahl besteht, gehört der Direktor als Vorsitzender an. Der Direktor kann einem anderen seine Aufgaben als Mitglied und als Vorsitzender übertragen.
5. Die Prüfungskommission wird nach dem Einreichetermin der Teilnahmesuche gebildet.

#### Artikel 7

(Rangordnung)

1. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erstellt die Prüfungskommission eine Rangordnung der geeigneten Kandidaten.
2. Die geeigneten Nichtgewinner werden in ein Verzeichnis eingetragen, das von der Gesellschaft, nach vorheriger angemessener Begründung, für darauffolgende Einstellungen in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 8

(Externer Experte)

1. Für das Auswahlverfahren laut Artikel 5 kann die Gesellschaft, als Alternative zur Prüfungskommission laut Artikel 6, einen externen Experten mit der Ausführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Artikels 5 beauftragen.

Abschnitt III

Weitere Bestimmungen

Artikel 9

(Führungskräfte und leitende Beamte)

1. Das vorliegende Auswahlverfahren von Personal wird auch für die Einstellung von Führungskräften und leitenden Beamten angewandt.
2. Die Prüfungskommission wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder vom Präsidenten in Fällen äußerster Dringlichkeit ernannt.